

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am SchauPlatz NANO

1. Allgemeines

Die besonderen Bedingungen zur Teilnahme an dem SchauPlatz NANO (A) sowie die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen auf dem SchauPlatz (B) gelten für die Überlassung von Ausstellungsfläche bzw. FullService-Ständen durch die Beiersdorff GmbH, München, an Aussteller, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Eine Übertragung der sich aus diesem Mietvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist nur zulässig, sofern die Teilnahmebedingungen diese Möglichkeit vorsehen.

2. Zuweisung der Ausstellungsflächen

Die Zuweisung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch die Beiersdorff GmbH. Diese behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Bestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung vom Mietvertrag schriftlich zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

3. Standbau und Standgestaltung

Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit (soweit es sich nicht um FullService-Stände handelt) obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und den Technischen Richtlinien der Beiersdorff GmbH und der Messegesellschaft zu erfolgen.

Präsentationen dürfen nur auf den Messeständen erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gegenflächen nicht entstehen. Bei Zuwiderhandlung ist die Beiersdorff GmbH nach eigenem Ermessen berechtigt, belästigende oder behindernde Präsentationen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung den Standmietvertrag fristlos zu kündigen. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt, ausgenommen die NANOPoints und mit Ausstellungsgut belegt sein. Es dürfen nur fabrikneue Waren ausgestellt werden, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die lediglich zur Ausstattung oder Veranschaulichung dienen. Die Ausstellung anderer als der angemeldeten Gegenstände ist nicht zulässig.

Die Beiersdorff GmbH ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht.

Preisangaben sind ebenso unzulässig wie Hinweise auf Lieferanten, Kunden und verkaufte Ausstellungsgüter.

Jeder Verkauf unter Übergabe einer Ware oder unter Annahme des Entgelts (sog. Handverkauf) ist nicht gestattet. Ausnahmen dieser Regelung können sich aus veranstaltungsspezifischen Sonderbestimmungen ergeben. Befragungen seitens des Ausstellers sind nur auf dem eigenen Stand zulässig.

4. Weitere beteiligte Unternehmen

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen bedarf eines besonderen Antrages des Ausstellers gemäß den beigefügten Anmeldeformularen und der schriftlichen Genehmigung durch die Beiersdorff GmbH.

Anzumelden sind

- als Mitaussteller, solche Unternehmen, die auf der vom Aussteller oder Organisator gemieteten Standfläche neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind,
- als zusätzlich vertretene Unternehmen, solche Firmen, die mit eigenem Ausstellungsgut und nicht nur nach Prospekten und sonstigen Drucksachen durch den Aussteller vertreten werden, ohne selbst Aussteller zu sein. Zusätzlich vertretene Unternehmen werden nicht in den Ausstellerkatalog aufgenommen.

Die Zulassung von Mitausstellern oder zusätzlich vertretener Unternehmen ist grundsätzlich kostenpflichtig. Im Übrigen gelten auch für die weiteren beteiligten Unternehmen diese Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden können; der Aussteller hat diesen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Kenntnis zu geben.

Sofern es der Aussteller unterlässt Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die Beiersdorff GmbH berechtigt, die Gebühren nach eigenen Feststellungen so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt. Wird ein Dritter mit dem Aufbau des Messestandes oder zum Zwecke der Organisation der Messebeteiligung des Ausstellers tätig, kann der Aussteller diesen unter Angabe der Vertretungsadresse schriftlich bevollmächtigen, rechtsverbindlich Serviceleistungen zu bestellen oder sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung für den Aussteller, etwaige Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen abzugeben. Diesem als vertretungsberechtigt benanntem Unternehmen werden alle weiteren Veranstaltungsunterlagen (Standbestätigung, Serviceangebot, Technische Richtlinien etc.) zur Verwendung für den Aussteller übersandt.

5. Zahlungsbedingungen

a) Die in Teil A 5 genannten Zahlungsbedingungen sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für die Eintragung im Katalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist die Beiersdorff GmbH berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen.

Der Aussteller kann mit Gegenforderungen gegen fällige Beteiligungspreise, Preise für Serviceleistungen und sonstige aus dem Vertragsverhältnis stammende Forderungen nur insoweit aufrechnen, wie seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandwertung soweit diese gesetzlich zulässig sind.

Für Serviceleistungen, gilt nur bei Individualständen (z.B. Gästerausweise, Werbemittel, Strom, Wasser, Telefon), die der Aussteller anlässlich seiner Messeteilnahme zusätzlich in Anspruch nehmen kann, wird unabhängig von dem tatsächlichem Umfang der bestellten Serviceleistungen eine pauschale Vorauszahlung erhoben, die mit der Serviceleistungsabrechnung einige Wochen nach Abschluss der Veranstaltung verrechnet wird. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht. (Die Serviceleistungsvorauszahlung muss nur von Ausstellern der Individualstände geleistet werden).

Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen haften der Beiersdorff GmbH gegenüber für die sich aus diesem Mietvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Auf besonderen Antrag des Ausstellers, kann die Berechnung des Beteiligungspreises und der Preis für Serviceleistungen an einen Dritten vereinbart werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn er vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens zu dem genannten Einsendetermin bei der Beiersdorff GmbH vorliegt.

b) Mehrwertsteuer

Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wichtig für ausländische Aussteller:

Die Mehrwertsteuer kann ausländischen Unternehmen auf Antrag vom Bundesamt für Finanzen, Bonn, erstattet werden, wenn

- die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn in ihrem Land keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben wird, oder im Fall der Erhebung an in Deutschland ansässige Unternehmen erstattet wird;
- der Antrag fristgerecht (spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Messe stattfand) gestellt wird.

6. Vorbehalte

Die Beiersdorff GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach eigenem Ermessen Abstand zu nehmen, wenn ihr dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner; Ansprüche auf Kostenerstattung oder Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden; die Beiersdorff GmbH wird jedoch etwaige an sie bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten.

Die Erfüllung sämtlicher Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die Beiersdorff GmbH ist berechtigt, die Teilnahme des SchauplatzNNAO aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht.

Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht.

7. Haftungsausschluss

Die Beiersdorff GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung, bietet aber im Rahmen des Serviceangebotes den Abschluss einer Transport und Ausstellerversicherung an, mit der sich der Aussteller gegen etwaige im Zuge der Veranstaltung eintretenden Schäden versichern kann.

Im Übrigen haftet die Beiersdorff GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit der Beiersdorff GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird sowie im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Beiersdorff GmbH, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung der Beiersdorff GmbH ausgeschlossen; dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- und sonstiger Vermögensschäden gemäß § 823 BGB.

Ein Anspruch auf Mietminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder die Beiersdorff GmbH trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung der Mängel unternommen hat.

Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der Beiersdorff GmbH im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

8. Vorzeitige Beendigung des Mietvertrages

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss auf Veranlassung des Ausstellers ausnahmsweise von der Beiersdorff GmbH ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt von der Messebeteiligung zugestanden, so hat der Aussteller der Beiersdorff GmbH dafür eine pauschale Entschädigung zu entrichten. Weist der Aussteller nach, dass die Beiersdorff GmbH durch den Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als die Schadenpauschale, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Die Höhe der Schadenpauschale richtet sich gemäß nachfolgender Abstufungstabelle danach,

- zu welchem Zeitpunkt der Beiersdorff GmbH in Schriftform eine verbindliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner Anmeldung zur Messebeteiligung oder dem bereits bestehenden Standmietvertrag Abstand nehmen zu wollen,
- und welcher Beteiligungspreis (vgl. Teilnahmebedingungen B4) für die angemeldete oder vermietete Standfläche, für welche die Absage erfolgt, zu zahlen gewesen wäre.

Abstufung der Stornierungskosten

Zeitpunkt des Zugangs bei der Beiersdorff GmbH	Entschädigung in % vom regulären Beteiligungspreis auf Grundlage der angemeldeten (im Fall der Absage vor Zugang der Standbestätigung) oder bestätigten Standfläche
später als drei Monate vor dem ersten Messetag	100%
später als vier, aber nicht später als drei Monate vor dem ersten Messetag	80%
später als fünf, aber nicht später als vier Monate vor dem ersten Messetag	50%
fünf Monate vor dem ersten Messetag oder früher	30%

Unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist die Beiersdorff GmbH befugt, vom Mietvertrag, von einem Rahmenvertrag sowie von etwaigen Verträgen über Serviceleistungen zurückzutreten bzw. diese fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag, den Teilnahmebedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Ein solches Recht der Beiersdorff GmbH zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzung für den Vertragsabschluss nicht, oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart geändert hat, dass es nicht mehr dem Produktverzeichnis des SchauPlatzNANO zugeordnet werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen, die Durchführung eines gerichtlichen Insolvenzverfahren nach der Rechtsordnung seines Herkunftslands, beantragt worden ist oder sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet.

Im Falle der Kündigung eines Standmietvertrages aus einem der im vorangehenden Absatz genannten Gründe steht der Beiersdorff GmbH ebenfalls eine Schadenpauschale zu. Deren Höhe errechnet sich in entsprechender Anwendung der für den Fall eines Rücktritts durch den Aussteller geltenden Bestimmungen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Schadenpauschale ist der Zeitpunkt, zu dem die Beiersdorff GmbH in Schriftform Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die sie zu einer Kündigung berechtigen.

9. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteil des Mietvertrages sind die Hausordnung der Messe, das Warenverzeichnis (Produktgruppenverzeichnis) sowie die organisatorischen (z.B. Ausstellereinformationen), technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Serviceangebotes als vereinbart, die einzelne Serviceleistungen als obligatorisch – ggf. kostenpflichtig – im Zusammenhang mit der Veranstaltung festlegen (z.B. Katalogeintragung, Ausstellerausweise).

10. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Beiersdorff GmbH sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren, beginnend mit dem Ablauf der Veranstaltung, innerhalb von 6 Monaten.

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München. Der Beiersdorff GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.